BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich - **A.45/017/2023**

STADT **SCHWABACH**

Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtbaurat Ricus Kerckhoff	Baubetriebsamt / St

Sachbearbeiter/in: Thomas Sturm

Wiederherstellung von Oberflächen nach erfolgter Aufgrabung im Rahmen des Breitbandausbaus

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**	**Beschlussart**
Planungs- und Bauausschuss	18.07.2023	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Hauptausschuss	25.07.2023	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

1. Die Aufgrabungsrichtlinie der Stadt Schwabach wird im Zuge des Breitbandausbaus nicht angewendet.
2. Längsaufgrabungen sollen in Einzelfällen entsprechend der Vorgaben der städtischen Aufgrabungsrichtlinien auf Kosten der Stadt Schwabach wiederhergestellt werden.
3. Für die Umsetzung des Punktes 2 sind im Rahmen der Haushaltsanmeldungen 2024 zusätzlich 100.000 Euro und im Haushalt 2025 zusätzlich 50.000 Euro anzumelden.

Finanzielle Auswirkungen	X	Ja		Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag	150.000 Euro.			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt	150.000 Euro.			
Haushaltsmittel vorhanden?	Nein, sind für den Haushalt 2024 und 2025 anzumelden			
Folgekosten?	nein			

Klimaschutz			
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:		II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungs-Optionen?	
	Ja, positiv*		Ja*
	Ja, negativ*		Nein*
X	Nein		

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

I. Zusammenfassung

In Schwabach wird ab diesem Jahr das Breitbandnetz / Glasfasernetz von der Telekom eigenwirtschaftlich ausgebaut.

Die Telekom wird den Ausbau nach den Vorgaben des Telekommunikationsgesetzes durchführen, die darüberhinausgehenden Vorgaben der städtischen Aufgrabungsrichtlinie finden keine Anwendung.

II. Sachvortrag

Mit der Telekom wurde bereits vor 20 Jahren eine Vereinbarung über die Nutzung öffentlicher Wege für Telekommunikationslinien nach § 50 TKG (aktuell §60 Abs. 3 TKG) geschlossen.

In dieser Vereinbarung wird auch darauf hingewiesen, dass u.a. die Vorgaben der ZTV-A StB einzuhalten sind. Dies bedeutet:

- Eine Aufgrabung im Asphalt muss beidseitig mit 15 cm nachgeschnitten werden.

- Reststreifen von weniger als 35 cm müssen ebenfalls herausgenommen werden.

Die darüberhinausgehenden Vorgaben der städtischen Richtlinie für Aufgrabungen sind insbesondere

- Bei Aufgrabungen in Straßenbereichen bei welchen die Asphaltdecke nicht älter als 5 Jahre ist wird eine Wiederherstellung der Fahrbahndecke bis zur Straßenmitte bzw. in Gehwegen auf die gesamte Breite gefordert. Anzuwenden bei Leitungstrassen welche längs zur Fahrbahn verlaufen.

- Bei einer Aufgrabung in einem Gehweg**,** welcher einen ordnungsgemäßen Aufbau nach DIN vorweist, (Gehwegbreiten bis 1,50 m) ist dieser in seiner gesamten Breite wieder herzustellen so dass beidseitig lediglich 2 Stoßfugen herzustellen sind.

Diese weiterführenden Forderungen können gegenüber der Telekom nicht eingefordert werden, da diese aufgrund der TKG einen Anspruch auf eine Aufgrabungsgenehmigung hat und sich weder aus dem TKG noch aus der Vertragsvereinbarung von 2003 eine entsprechende Verpflichtung ergibt.

Hinweis: Bei der Verlegung von Glasfasern wird in der Regel nur noch eine Aufgrabung von 15 cm Breite und 40 cm Tiefe ausgeführt. Dieses Verfahren gab es im Jahr 2003 noch nicht.

Aus den genannten Gründen wird vorgeschlagen, dass der Forderung der Telekom entsprochen wird und beim anstehenden Breitbandausbau „nur“ die Vorgaben der ZTV-A StB eingehalten werden müssen und nicht die weitergehenden Vorgaben der Aufgrabungsrichtlinie der Stadt Schwabach.

Im Weiteren ist auch zu entscheiden, ob auf eine Wiederherstellung entsprechend der o.g. Richtlinie verzichtet wird oder im Einzelfall von der Stadt Schwabach entsprechende Mehrkosten getragen werden. Hierfür würden dann zusätzliche Mittel benötigt werden.

Wird auf die Übernahme der Mehrkosten durch die Stadt Schwabach verzichtet ist mittelfristig mit höheren Unterhaltsaufwendungen im Bereich der Aufgrabungen zu rechnen, da dann im Gehsteig „drei Längsstreifen“ entstehen.

Mögliche Umsetzung

In der Praxis ist die Telekom bzw. deren ausführende Baufirma zeitlich nicht in der Lage, einen Gehsteig in der gesamten Breite wiederherzustellen.

Die ausführende Firma wäre jedoch grundsätzlich bereit in vereinbarten Einzelfällen, ihre Aufgrabung bündig mit Asphalt-Tragschichtmaterial bis zur Oberkante der angrenzenden Asphalt-Deckschicht herzustellen. Dann wird von der Unterhaltsfirma der Stadt Schwabach im gesamten Gehsteigbereich die Deckschicht abgefräst und eine neue Deckschicht über die gesamte Breite eingebaut. Es erfolgt eine getrennte Rechnungsstellung der städt. Unterhaltsfirma an die ausführende Baufirma der Telekom und an die Stadt Schwabach.

Die aktuelle Unterhaltsfirma der Stadt wäre bereit wie oben beschrieben zu verfahren.

Der Nachteil des Verfahrens ist allerdings, dass es zu zeitlichen Verzögerungen bis zur endgültigen Wiederherstellung der Deckschicht kommen wird.

Wenn der Stadtrat mit dieser Verfahrensweise einverstanden ist wird das Baubetriebsamt mit den Firmen eine entsprechende schriftliche Vereinbarung treffen.

Erforderlich wäre es für diese Verfahrensweise für die Jahre 2023, 2024 und 2025 jährlich zusätzlich 50.000 Euro bereitzustellen.

III. Kosten

Der Stadt Schwabach entstehen keine unmittelbaren Kosten. Es entstehen jedoch Kosten für die Stadt Schwabach, wenn die Reststreifen z.B. auf Gehwegen im Zuge der Aufgrabung auch erneuert werden sollen.

IV. Klimaschutz

Es werden keine direkten Auswirkungen gesehen.